

stellen, so darf ich auf der anderen Seite nicht verhehlen, daß bezüglich des Staatshaushaltsgesetzes gewichtige Bedenken entstehen konnten. Man hatte sich zunächst zu fragen, ob die Materie überhaupt der Gesetzgebung zugänglich oder ob es nicht vielmehr zweckmäßiger sei, es bei dem jetzigen Zustande zu belassen. Wir haben hinter uns ein über 70jähriges Verfassungsleben, und es hat bisher kein Komptabilitätsgesetz gegeben. Überdies hat unsere Zeit eine unverkennbare Neigung, die Rechtsnormen, die das Privatleben, wie das öffentliche Leben beherrschen, in die Form des Gesetzes zu kleiden. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, woher diese Neigung entstanden ist. Genug, sie besteht und ist weit verbreitet, und es konnte sich wohl fragen, ob ihr nicht vielleicht der Wunsch entstammt, auch die Materie, um die es sich jetzt handelt, im Gesetzeswege zu regeln. Es kam überdies in Betracht, daß ein Gesetz über die Komptabilität mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist; denn es handelt sich dabei um feine und schwierige Fragen des inneren Staatsrechts, und es ist nicht ausgeschlossen, daß dabei auch die Grenzlinie zwischen den Rechten der Landstände und den Rechten der vollziehenden Gewalt gestreift wird, ein Verhältnis, das immer nur mit großer Vorsicht zu behandeln ist. Überdem ist unser Etatrecht ein Gebilde des praktischen Lebens, es ist fortwährend im Flusse gewesen, und es konnte sich deswegen wohl fragen, ob, wenn man die maßgebenden Grundsätze im Gesetze festlegt, dies einer gesunden Weiterbildung der Materie nicht eher hinderlich als förderlich sein könnte.

Wenn sich gleichwohl die Regierung entschlossen hat, den Kammern einen Gesetzentwurf, wie er im Dekret Nr. 32 enthalten ist, vorzulegen, so beruht dies auf der Erkenntnis, daß der Wunsch der Stände nach einer gesetzlichen Regelung als ein wohlberechtigter anzuerkennen ist; denn es handelt sich auch hier im letzten Grunde um die Ordnung des Finanzwesens des Staates, um die Sicherung der Finanzgebarung, mithin um Zwecke, die für das Wohlbefinden des Staates nicht allein, sondern im letzten Grunde für seine ganze Existenz von Bedeutung sind. Es ist gerade dieser Punkt, auch von diesem Orte aus, in der gegenwärtigen Tagung schon so oft erörtert worden, daß es Zeitverschwendung wäre, wenn ich mich darüber noch näher verbreiten wollte. Wenn wir es als den Zweck unserer Bestrebungen anerkennen müssen, unsere Finanzverwaltung gesund zu erhalten, so müssen wir zugleich anerkennen, daß als erstes Mittel zu diesem Zwecke die Ordnung zu gelten hat, die Ordnung, die im Leben des einzelnen, wie im Leben aller größeren und kleineren Gemeinwesen die un-

umgängliche Voraussetzung für ein gedeihliches wirtschaftliches Dasein ist.

(Sehr richtig!)

Um diesen Zweck zu erreichen, sollte uns kein Opfer zu groß sein.

Es liegt nahe, wenn man an ein Gesetzgebungswerk dieser Art geht, Vergleichen anzustellen mit den Verhältnissen anderer Länder. Das Vergleichungsgebiet kann hier ein sehr großes sein, denn das Bedürfnis nach geordneten Finanzen besteht für alle Kulturstaaten. In England gibt es ein Komptabilitätsgesetz nicht. Es mag das wohl darauf zurückzuführen sein, daß dort der Gebrauch und die Übung eine viel größere und die systematische und die kodifizierende Gesetzgebungstätigkeit eine viel kleinere Rolle spielt als bei uns. Näher liegen uns die Verhältnisse in Frankreich, wie denn überhaupt die dortigen finanziellen Zustände jeden Finanzpolitiker zu immer neuem Nachdenken anregen müssen; denn es ist eine staunenswerte, ich möchte beinahe sagen, bewundernswerte Tatsache, wie dieses Frankreich in finanzieller Beziehung dasteht, trotzdem es, wie bekannt, in den letzten Jahrhunderten die furchtbarsten inneren und äußeren Krisen durchgemacht hat. Die Gründe dieser Erscheinung zu untersuchen und die Lehren, die sich vielleicht für uns daraus ergeben, zu erörtern, ist hier nicht der Ort. Jedenfalls genügt es für den jetzigen Zweck zu bemerken, daß in Frankreich Ansätze für ein Komptabilitätsgesetz wohl vorhanden sind, aber es fehlt an der Fortbildung. Das Bedürfnis, die etatrechtlichen Grundsätze zusammenzufassen, hat sich auch dort schon wiederholt gezeigt; aber es ist bis jetzt noch nicht gelungen, dem Bedürfnis gerecht zu werden. Was unser deutsches Vaterland betrifft, so ist die Materie, und zwar zum Teil erst in der neuesten Zeit, geregelt worden in Hessen, Baden und Preußen. Für das Deutsche Reich steht die Regelung noch aus, obwohl auch da schon Anfänge gemacht sind.

Aus dem, was ich vorhin über das Wesen eines Etatgesetzes zu bemerken mir erlaubte, wird sich ergeben, welche Aufgaben der Entwurf zu erfüllen hat. Der Entwurf beschäftigt sich zunächst mit der Normierung der Grundsätze über die Aufstellung des Etats; er bestimmt sodann die Grundsätze über die Ausführung des Etats und über die Schranken, die der vollziehenden Gewalt bei der Ausführung gesetzt sind, und es knüpfen sich daran einige grundlegende Bestimmungen über Rechnungslegung und über Kontrolle. Das gesamte Etatrecht zu kodifizieren, hat sich der Gesetzentwurf nicht zur Aufgabe gemacht.